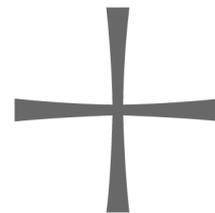


# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



169

Nr. 9 / 135. Jahrgang

Kassel, 30. September 2020

### Inhalt

#### **Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen**

- Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD  
Vom 15. September 2020..... 170
- Anordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Kreissynoden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Vom 15. September 2020 ..... 172

#### **Arbeitsrechtliche Regelungen**

- Arbeitsrechtliche Regelung Dienstzimmerentschädigung für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Vom 26. August 2020 ..... 173
- Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung bestehender Ausbildungsverträge für Praxisorientierte Erzieher-Ausbildung in den TVAöD-Pflege  
Vom 26. August 2020..... 173

#### **Bekanntmachungen**

- Wahl der Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 13 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKKW)..... 174
- Bildung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst..... 174
- Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln..... 175
- Studentenpfarramt Marburg..... 175
- Vertrauensärzte der Landeskirche..... 175

#### **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

- Fortbildungen 2021 für Pfarrerinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten..... 175

#### **Personal- und Stellenangelegenheiten**

- Personalia..... 178
- Pfarrstellenausschreibungen..... 178

#### **Nichtamtlicher Teil**

- Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 180
- Gymnasiallehrer/innen (m/w/d), Melancthon-Schule Steinatal..... 180
- Sonstige Stellenausschreibungen..... 180
- Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Stadtallendorf - „Militärgeistliche/ Militärgeistlicher“ ..... 180

## Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Ausführungsbestimmungen zum Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD Vom 15. September 2020

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 15. September 2020 beschlossen, die Kirchliche Verwaltungsvorschrift der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD als Ausführungsbestimmungen gemäß § 15 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD zu übernehmen.

Die Kirchliche Verwaltungsvorschrift der EKD wird nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 15. September 2020 Landeskirchenamt  
Dr. Obrock  
Oberlandeskirchenrat

### Kirchliche Verwaltungsvorschrift der EKD zur Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (EKD-VwV-BeamtVG) Vom 1. Oktober 2019

- I. Versorgungsbezüge nach dem BVG-EKD werden unter Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. Februar 2018 (veröffentlicht am 3. April 2018 im GMBI. 2018, S. 98 – nachstehend aktuelle VwV genannt) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet und gewährt. Die Evangelische Ruhegehaltskasse ist berechtigt, ohne weitere Rückfrage nach dieser Kirchlichen Verwaltungsvorschrift zu verfahren.
- II. Soweit sich das Verwaltungshandeln nach dem 4. April 2018 weiterhin nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 3. November 1980 (GMBI. S. 742) gerichtet hat, sind Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 2020 bestandskräftig sind, nicht abzuändern. Entscheidungen umfassen auch Definitionen und Berechnungsarten. Diese gelten fort, wenn Änderungsberechnungen ausgefertigt werden müssen (z. B. bei Ruhensberechnungen nach §§ 53 ff BeamtVG). Sie ändern sich nach Maßgabe der aktuellen VwV, wenn für die Versorgungsempfängerin oder den Versorgungsempfänger ein Sachverhalt eintritt, der eine grundlegend neue Entscheidung erfordert. Diese

Übergangsregelung betrifft insbesondere die folgenden Teilziffern der aktuellen VwV:

18.1.3.2	50.3.2.1	54.1.1.4
18.1.3.3	53.5.2.2	54.1.1.5
22.1.1.3	53.7.1.2, soweit die TZ nicht ausge- schlossen ist	54.2.1.7
22.1.1.5		
22.1.1.6		
22.1.1.7	53.7.1.3	55.2.1.7
50.3.1.2	54.1.1.1	61.2.1.3

- III. Die aktuellen VwV sind unter Beachtung des § 3 BVG-EKD in Verbindung mit § 4 BVG-EKD anzuwenden. Das bedeutet insbesondere:
1. Kirchlicher Dienst ist wie öffentlicher Dienst im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes zu behandeln (§ 3 BVG-EKD).
  2. Der außerkirchliche öffentliche Dienst ist wie kirchlicher Dienst zu behandeln, soweit im BVG-EKD nicht etwas anderes geregelt ist, z. B. in § 28 Absatz 1 BVG-EKD zur Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten.
  3. Kirchliche Kassen und öffentliche Kassen sind beide als öffentliche Kassen im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu behandeln.
  4. Leistungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen gelten als Zusatzversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes.
  5. Die Rücksichtnahme auf § 3 BVG-EKD betrifft insbesondere folgende Einzelbestimmungen der aktuellen VwV zum Beamtenversorgungsgesetz:

6.1.1.1	53.7.2.1	55.1.2.2
6.1.2.4	53.8.1.2	55.1.2.3
10.0.1.6	53.8.2.1	55.1.2.4
11.0.1.6	54.1.1.4	
11.0.1.8	54.1.1.5	

- IV. Anstelle der in den aktuellen VwV des Bundes zum BeamtVG in Bezug genommenen Regelungen des Bundesbeamtengesetzes und des Beamtenstatusgesetzes sind aufgrund § 2 Absatz 3 BVG-EKD die jeweils geltenden Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD (PfdG-EKD) und des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG-EKD) sowie der Ausführungsgesetze zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand anzuwenden. Anstelle der in den aktuellen VwV in Bezug genommenen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind aufgrund § 5 BVG-EKD die entsprechenden Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und Zustellungsgesetzes der EKD

(VVZG-EKD) anzuwenden. Die Zuständigkeit (z. B. oberste Dienstbehörde) bestimmt sich nach den Regelungen der jeweiligen Gliedkirche.

- V. Zu einzelnen Bestimmungen der aktuellen VwV des Bundes gelten mit Wirkung ab 1. Januar 2020 die folgenden Besonderheiten bzw. Abweichungen. Abweichungen aufgrund § 32a BVG-EKD stehen unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses der EKD-Synode im November 2019.

5.5.1.1	Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen, wenn eine abweichende Zusicherung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 BVG-EKD vorliegt.
6.1.2.8	Für Beurlaubungen, die am 1. Januar 2020 bereits beendet waren, können ruhegehaltfähige Dienstzeiten auch zu einem späteren Zeitpunkt anerkannt werden.
6.1.2.10	Die Teilziffer findet keine Anwendung. Kirchen erteilen keine Gewährleistungsbescheide. Die in der EKD erteilten Gewährleistungsbescheide umfassen die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn die Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit von der EKD zugesichert worden ist.
6.1.2.13	Die Teilziffer findet auf Fälle des § 16 BVG-EKD keine Anwendung, ebenso wenn die Beurlaubung für ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchennahen Bereich genehmigt wird.
6.1.2.16	Die Teilziffer findet keine Anwendung bei Beurlaubungen zur privatrechtlichen Wahrnehmung einer Leitungsposition im kirchlichen Bereich, z. B. Diakonie. Beurlaubungen zur Wahrnehmung einer Leitungsposition im kirchlichen Bereich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis dienen kirchlichen Belangen und kirchlichen Interessen. In diesen Fällen soll die Beurlaubung ruhegehaltfähig sein, auch wenn aus dem Arbeitsverhältnis eine (weitere) Alterssicherung erworben wird. Bei Beurlaubungen ins Ausland ist sie indessen anzuwenden.
6.1.2.19	Die Teilziffer findet keine Anwendung. Entscheidungen erfolgen nach Maßgabe kirchlicher Zuständigkeitsregelungen.

6.1.2.20	Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen durch § 16 Absatz 5 und 6 BVG-EKD und § 28 Absatz 3 BVG-EKD sowie Beschluss der Kirchenkonferenz vom 12. Dezember 2018. Aufgrund § 28 Absatz 3 BVG-EKD gilt der Ausschluss auch, wenn während der Beurlaubung ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis besteht. Es gelten die kirchenrechtlichen Regelungen zur Erhebung eines Versorgungsbeitrages.
6.2.2.23	Die Anwendung der Teilziffer ist ausgeschlossen bei Beurlaubungen, bei denen eine Versorgungsvereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses der Kirchenkonferenz vom 12. Dezember 2018 abgeschlossen wird.
6.1.2.24	Für Fälle, in denen während einer Beurlaubung ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Zeit im kirchlichen Bereich begründet wird, ist die Teilziffer aufgrund der vorrangigen Regelung des § 16 Absatz 4 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen.
12.1.a.1.1 bis 12.1.a.2.1	Die Anwendung der Teilziffern ist gemäß § 28 Absatz 5 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen.
12b.1 bis 12b.2.1.5	Die Anwendung zu § 12b BeamtVG ist durch § 27 Satz 2 BVG-EKD ausgeschlossen.
46.1.1.1	Die Anwendung von Satz 2 dieser Teilziffer ist durch § 50 Absatz 1 PfdDG- EKD und § 36 Absatz 1 KBG-EKD ausgeschlossen. Ein Anspruch gegen Schädiger ist an den Dienstherrn abzutreten.
49.10.1.5	Die Anwendung der Teilziffer ist teilweise ausgeschlossen, weil Teilziffer 12.1.a.1.1 nach § 28 Absatz 5 Satz 1 BVG-EKD ausgeschlossen ist.
50.1.1.1 mit 40.4.1 Bsp. 2 40.4.2 40.4.8 BBes- GVwV	Die Anwendung dieser Teilziffer in Verbindung mit den genannten Teilziffern der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz ist aufgrund § 13 BVG-EKD ausgeschlossen. Die Versorgungskassen und Gliedkirchen regeln die Überprüfung der Dienst- und Versorgungsbezüge eigenständig.
50a.8.1.6	Die Anwendung der Teilziffer ist gemäß § 32 Absatz 2 BVG-EKD ausgeschlossen.

53.5.2.2	Ruhegehaltfähige Zulagen nach gliedkirchlichem Recht sind beim Einkommensvergleich wie Amtszulagen zu behandeln.
53.7.1.1	Fahrtkostenzuschüsse, die Ruhestands-pfarrerinnen und Ruhestandspfarrer für Einzel- oder Mehrfachfahrten oder für Fahrten in einem zeitlich bestimmten Zeitraum zu ihrem Dienstort erhalten, werden als Aufwandsentschädigung i. S. d. § 53 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG behandelt und gelten daher nicht als Einkommen i. S. d. § 53 BeamtVG.
53.7.1.2	Die Anwendung der Teilziffer ist hinsichtlich Sach- und Geldleistungen aus dem Bundesfreiwilligendienst sowie Umlagezahlungen des Arbeitgebers zu Direktversicherungen, zusätzlichen Altersrenten, Zusatzversorgung, Betriebsrenten, Pensionskassen oder -fonds ausgeschlossen aufgrund § 32a BVG-EKD, der der EKD-Synode im November 2019 zur Beschlussfassung vorliegt.
53.7.2.3	Satz 4 der Teilziffer findet keine Anwendung.
53.7.2.3	Satz 6 der Teilziffer findet keine Anwendung aufgrund § 32a BVG-EKD, der der EKD-Synode im November 2019 zur Beschlussfassung vorliegt.
53.7.5.1	Die Anwendung von Satz 3 dieser Teilziffer ist ausgeschlossen aufgrund § 32a BVG-EKD, der der EKD-Synode im November 2019 zur Beschlussfassung vorliegt.
55.4.1.2	Satz 2 und 3 der Teilziffer werden nicht angewendet.
59.1 bis 59.2	finden keine Anwendung, denn § 59 BeamtVG wurde gemäß § 33 BVG-EKD ausgeschlossen. Es gelten § 98 PfdG-EKD und § 77 KBG-EKD, da das Dienstverhältnis – anders als beim Staat – im Ruhestand fort dauert.
61.2.1.3	Unter „Lebensbedarf“ wird auch der behinderungsbedingte Mehrbedarf verstanden.
61.2.1.4	Die Teilziffer wird abweichend so angewandt, dass die auf der Behinderung beruhende Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten, auch durch fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden kann. Auch das für das Kindergeld erstellte Gutachten kann herangezogen werden.

64.1 bis 64.2	finden keine Anwendung, weil eine Rechtsgrundlage zu § 64 BeamtVG im Kirchenrecht fehlt.
---------------	--

\* \* \*

### **Anordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Kreissynoden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 15. September 2020**

Aufgrund des Artikels 71 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) hat das Landeskirchenamt am 15. September 2020 folgende Anordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Kreissynoden in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 21. August 1969 (KABl. S. 53) erlassen:

1. Es wird ein neuer § 12 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Die Sitzungen der Kreissynode können ganz oder teilweise als Videokonferenzen stattfinden, an denen alle oder einzelne Synodale durch einen digitalen Zugang teilnehmen können. In diesen Fällen gelten die durch Videozuschaltung an der Sitzung Teilnehmenden als erschienen im Sinne von Artikel 69 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 5 der Grundordnung, wenn die durch Zuschaltung anwesenden Synodalen jeweils ihre Identität der Sitzungsleitung glaubhaft machen; dies gilt auch für die übrigen zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten Personen. Bei nicht öffentlichen Sitzungen haben die Synodalen die Einhaltung der Vertraulichkeit ihrer Sitzungsteilnahme sicherzustellen.

(2) In einer Sitzung nach Absatz 1 dürfen geheime Wahlen und geheime Abstimmungen nicht durchgeführt werden.

(3) Sitzungen nach Absatz 1, die vollständig als Videokonferenzen stattfinden, müssen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum übertragen werden, sofern nicht die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss der Synode ausgeschlossen wird.“

2. Es wird ein neuer § 18a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In Fällen, in denen eine Einberufung der Kreissynode nicht möglich ist oder der Bedeutung der Angelegenheit nicht entspricht, sowie in Eilfällen kann die Beschlussfassung in Textform außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss), wenn kein Mitglied der Kreissynode diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in die Niederschrift der nächstfolgenden Sitzung der Kreissynode aufzunehmen.“

3. Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 15. September 2020 Landeskirchenamt  
Dr. Obrock  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Arbeitsrechtliche Regelungen

### Arbeitsrechtliche Regelung Dienstzimmerentschädigung für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck Vom 26. August 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 26. August 2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

#### Artikel I

1. Hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, denen ein Dienstzimmer nicht zur Verfügung gestellt werden kann, wird für das Vorhalten eines Dienstzimmers auf Weisung des Dienstgebers eine monatliche Pauschale gezahlt. Dienstzimmer im Sinne von Satz 1 sind ausschließlich bewohnbare Räume.
2. Die Pauschale umfasst anteilige Kosten für Miete, Reinigung, Heizung, Strom, Instandhaltung und sonstige Betriebskosten und beträgt ab 1. August 2020 monatlich 125,00 Euro.

#### Artikel II

1. Die Regelung in Artikel I tritt am 1. August 2020 in Kraft.  
Die Arbeitsrechtlichen Regelungen „Dienstzimmerentschädigung für hauptberufliche Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22.04.1988“ und „Dienstzimmerentschädigung für Außendienstmitarbeiter in den landeskirchlichen Werken und Einrichtungen vom 09.12.1985“, jeweils in der Fassung vom 31. Januar 2002 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
2. Die Höhe der Pauschale wird einmalig pro Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission, erstmalig zum 1. August 2022, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARR.G.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 1. September 2020 Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

### Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung bestehender Ausbildungsverträge für Praxisorientierte Erzieher-Ausbildung in den TVAöD-Pflege Vom 26. August 2020

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 26. August 2020 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

#### Artikel I

Für vor dem 1. August 2020 begonnene und über diesen Tag hinaus weiter bestehende Ausbildungsverhältnisse, die unter die Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Schüler/Schülerinnen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin (PiA) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.4.2016 fallen, gilt ab dem 1. August 2020 Abschnitt III Absatz 4 des Anwendungsbeschlusses zum TV-L in der Fassung des 24. Änderungsbeschlusses.

Einzelne Überleitungsbestimmungen werden, soweit erforderlich, von der Arbeitsrechtlichen Kommission zeitnah beschlossen.

#### Artikel II

Die Regelung in Artikel I tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3  
ARRG.EKKW veröffentlicht.

\* \* \*

Kassel, den 1. September 2020 Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

## Bekanntmachungen

### Wahl der Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 13 Absatz 2 Arbeitsrechts- regelungsgesetz (ARRG.EKKW)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung  
am 26. August 2020 gemäß § 13 Absatz 2 ARRG.  
EKKW mit Wirkung vom 26. August 2020 für die  
Dauer eines Jahres

Frau Felicitas Becker-Kasper  
zur Vorsitzenden

und

Frau Dr. Anne-Ruth Wellert  
zur stellvertretenden Vorsitzenden

der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Kassel, den 11. September 2020 Landeskirchenamt  
Dr. Knöppel  
Vizepräsident

\* \* \*

### Bildung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung  
am 26. August 2020 gemäß § 16 Absatz 4 des Kir-  
chengesetzes über das Verfahren zur Regelung der  
Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen  
Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.  
EKKW) vom 26. April 2013 (KABl. S. 73) für die  
Amtszeit der amtierenden Arbeitsrechtlichen Kom-  
mission bis zum 31. Juli 2024

Frau  
Richterin am Arbeitsgericht  
Dr. Esther Graf  
Ständeplatz 19  
34117 Kassel

zur Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses nach  
dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz gewählt.

Stellvertretung: N.N.

Nach den vorgenommenen Wahlen und Benennungen  
gehören dem neu gebildeten Schlichtungsausschuss  
für die Zeit bis zum 31. Juli 2024 als Beisitzende an:

#### 1. Vertreter der Dienstnehmerseite:

<i>Mitglied</i>	<i>stellvertretendes Mitglied</i>
Andreas Klenke Heinrich-Wimmer-Str. 4 34131 Kassel	Judith Kremer Heinrich-von-Bibra Platz 14 36037 Fulda
Ulrich Faß-Gerold Auf den Hüften 4 34519 Diemelsee-Flecht- dorf	Uwe Schmidt Sandweg 1 34576 Homberg

#### 2. Vertreter der Dienstgeberseite:

<i>Mitglied</i>	<i>stellvertretendes Mitglied</i>
Dr. Volker Knöppel Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel	Dr. jur. Hans Helmut Horn Hummelweg 54 34125 Kassel
Petra Hegmann Auf der Burg 9 35066 Frankenberg	Dr. Frank Hof- mann Kirchplatz 2 36251 Bad Hersfeld

Kassel, den 11. September 2020 Landeskirchenamt  
Dr. Knöppel  
Vizepräsident

\* \* \*

**Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln****Studentenpfarramt Marburg**

Das Dienstsiegel des Studentenpfarramtes Marburg wurde aufgrund der Namensänderung des Pfarramtes außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 15. September 2020 Landeskirchenamt

Dr. Obrock  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

**Vertrauensärzte der Landeskirche**

Bestellung des nachfolgenden Amtsärztlichen Dienstes als weitere Vertrauensärzte der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck:

Amtsärztlicher Dienst  
Gesundheitsamt Region Kassel  
Wilhelmshöher Allee 19-21  
34112 Kassel

Kassel, den 15. September 2020 Landeskirchenamt

Dr. Wellert  
Oberlandeskirchenrätin

\* \* \*

**Aus-, Fort- und Weiterbildung****Fortbildungen 2021  
für Pfarrerinnen und Pfarrer,  
Prädikantinnen und Prädikanten**

		05.02.	kurz & gut: taufen – vielfältig
		08. - 12.02.	Ernte einfahren – loslassen – Neues pflanzen. Auf dem Weg durch die letzten Berufsjahre
12. - 14.01.	FEA: Erste Kollegiale Fortbildungsberatung		
13. - 15.01.	Systemisches Coaching für Mentorinnen und Mentoren Modul 2	17. - 19.02.	Langzeitfortbildung Leiten im Dialog Lust auf Kooperationsraum? Zusammenarbeit gestalten
18. - 23.01.	Naturerfahrung – Selbstwahrnehmung – Spiritualität	22. - 26.02.	Wenn ich einmal Zeit habe ... Fünf Tage für mich und ein Thema
20. - 22.01.	Update Altes Testament	10. - 12.03.	Digital und analog: Die Zukunft einer „hybriden Kirche“
22. - 23.01.	Jahresfortbildung Digitale Predigtwerkstatt: Letzter Sonntag nach Epiphania Fortbildung für Prädikantinnen und Prädikanten	12. - 14.03.	Jahresfortbildung Kasualien: Taufe Fortbildung für Prädikantinnen und Prädikanten
25. - 29.01.	Konferenz der theologischen Studienleiterinnen und Studienleiter	19. - 20.03.	Jahresfortbildung Digitale Predigtwerkstatt: Palmsonntag Fortbildung für Prädikantinnen und Prädikanten
01. - 03.02.	Stimme und Auftritt – analog, digital, im Audioformat		
02. - 04.02.	Träumen! Umsetzen! Neues wagen! Gemeinwesendiakonie in der Praxis von Gemeinde und Pfarrberuf	22. - 24.03.	An Ostern Auferstehung predigen Eine theologische Predigtwerkstatt

24. - 26.03.	Systemisches Coaching für Mentorinnen und Mentoren Modul 3: Die Zukunft gestalten		Trauung Fortbildung für Prädikantinnen und Prädikanten
06.05.	Grundsätze und Methoden der Haushaltsführung	06. - 10.09.	Meine Seele ist stille in dir Kontemplative Auszeit auf dem Schwanberg
18. - 21.05.	Feuer fangen. Kreatives Schreibatelier	06. - 10.09.	Jesus, der streitbare Lehrer Neutestamentliche Exegese und Wandern an der Mosel
26. - 28.05.	Langzeitfortbildung Leiten im Dialog Veränderungsprozesse gestalten – strategisch planen	10. - 11.09.	Jahresfortbildung Digitale Predigtwerkstatt: 16. Sonntag nach Trinitatis Fortbildung für Prädikantinnen und Prädikanten
07. - 11.06.	Pastoralkolleg für den Kirchenkreis Schmalkalden		
11.06.	kurz & gut: Im liturgischen Garten	13. - 17.09.	FEA: Aufbaukurs Leitung
11. - 13.06.	Jahresfortbildung Kasualien: Bestattung Fortbildung für Prädikantinnen und Prädikanten	15. - 23.09.	Polen Evangelisch: Eine Entdeckungsreise Warschau – Krakau – Teschener Land
08. - 10.06.	Gemeinwohl-Ökonomie in der Diakonie. Weltfremd oder eine zukunftsweisende Perspektive?	04. - 08.10.	Pastoralkolleg für den Kirchenkreis Kirchhain in Brotterode
		25. - 28.10.	Stimme – Körper – Raum Im Kloster Bursfelde
16. - 24.06.	Ökumenische Studienreise für den Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen nach Polen	25. - 29.10.	Pastoralkolleg für den Kirchenkreis Twiste-Eisenberg
25. - 27.06.	Hier stehe ich – und kann auch anders! Fortbildung für Prädikantinnen und Prädikanten	28.10.	Studentag: Dinge und Worte inmitten von Tränen und Trost
		03. - 05.11.	Langzeitfortbildung Leiten im Dialog Umgang mit Konflikten – Konflikte durchschauen und klären
28.06. - 02.07.	Yoga und christliche Körperspiritualität		
02.07.	kurz & gut: Wirksam predigen	03. - 05.11.	Bibelerzählwerkstatt I
05. - 09.07.	Pastoralkolleg für den Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg	08. - 10.11.	FEA: Zweite Kollegiale Fortbildungsberatung
09. - 10.07.	Jahresfortbildung Digitale Predigtwerkstatt: 7. Sonntag nach Trinitatis Fortbildung für Prädikantinnen und Prädikanten	29.11. - 03.12.	Einkehr- und Werkstatttage im Advent
		02. - 03.12.	Bibelerzählwerkstatt II
12. - 16.07.	Seelsorge im Notfall Eine Einführung	03. - 04.12.	Jahresfortbildung Digitale Predigtwerkstatt: 3. Advent Fortbildung für Prädikantinnen und Prädikanten
03. - 05.09.	Jahresfortbildung Kasualien:		

10. - 22.01. Begegnungskolleg in Südafrika  
Interkulturelle Impulse für die Zukunft unserer Kirchen

### **Kirchenkreiskollegs 2021**

07. - 11.06. Kirchenkreis Schmalkalden  
Hofgeismar

16. - 24.06. Kirchenkreis Hofgeismar-Wolfhagen  
Ökumenische Studienreise nach Polen  
2 Studientage zur Vor- und Nachbereitung

05. - 09.07. Kirchenkreis Hersfeld-Rotenburg

04. - 08.10. Kirchenkreis Kirchhain  
Brotterode

25. - 29.10. Kirchenkreis Twiste-Eisenberg  
Hofgeismar

### **kurz & gut**

Das Werkstattformat der Arbeitsstelle Gottesdienst geht ins zweite Jahr. An drei Studientagen im Jahr arbeiten wir in Form von Impulsen und Workshops an unterschiedlichen Orten zu verschiedenen homiletisch-liturgischen Wahrnehmungen, Themen und Methoden.

An drei je für sich stehenden Studientagen im Jahr arbeiten wir

- mit kompetenten Referentinnen und Referenten
- in Form von Impulsen und Werkstücken
- an unterschiedlichen Orten
- analog/digital
- zu homiletisch-liturgischen Themen

Dabei wollen wir

- Wahrnehmungen, Funktionen und Formen auch aus nicht-kirchlichen Kontexten ins Gespräch bringen
- vorhandene Interessen nutzen und persönliche Stärken vertiefen
- miteinander, vielfältig und neugierig an der Feier „schöner Gottesdienste“ mitwirken

### **Termine:**

05.02.2021 Taufen vielfältig  
11.06.2021 Im Liturgischen Garten  
02.07.2021 Wirksam predigen

### **Anmeldehinweise**

Bitte melden Sie sich zu den Veranstaltungen schriftlich an – über die Homepage oder per E-Mail. Sie erhalten immer eine schriftliche Anmeldebestätigung per E-Mail. Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie innerhalb einer Woche keine Bestätigung erhalten haben.

Die Korrespondenz zu unseren Pastorkollegs versenden wir per E-Mail an die personalisierte Dienst-Emailadresse (sofern vorhanden).

Mögliche Änderungen, Aktualisierungen und Ergänzungen zum Jahresprogramm finden Sie auf unserer Homepage. Zusätzlich informieren wir Sie dreimal im Jahr mit einem Newsletter.

Die Stornokosten und -bedingungen richten sich nach dem jeweiligen Tagungsort. Für Veranstaltungen im Studienseminar werden pro Kollegtag 20,00 Euro in Rechnung gestellt, wenn eine Abmeldung später als 32 Tage vor Beginn des Kollegs bei uns eingeht. Mit diesem Betrag decken wir ca. ein Drittel der Kosten, die für uns durch die späte Absage entstehen.

Für Fortbildungen des Evangelischen Studienseminars außerhalb der EKKW müssen wir Ihnen die Stornokosten, die bei einer Absage entstehen, in voller Höhe in Rechnung stellen. Über die Einzelheiten der Stornobedingungen auswärtiger Tagungshäuser informieren wir Sie mit der Anmeldebestätigung.

Wenn Sie eine Kinderbetreuung in Hofgeismar benötigen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an unser Sekretariat. Wir unterstützen Sie gerne!

Wegen Covid 19 gelten im Evangelischen Studienseminar besondere Hygienemaßnahmen, die wir entsprechend den staatlichen Vorgaben regelmäßig anpassen. Wir informieren Sie darüber mit der Einladung zu den jeweiligen Veranstaltungen.

\* \* \*

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

### Pfarrstellenausschreibungen

#### **1. Pfarrstelle Kassel-Harleshausen, Stadtkirchenkreis Kassel**

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin.

#### **Landeskirchliche Pfarrstelle „Geschäftsführung Reformprozess“**

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Die Pfarrstelle ist als Stabsstelle der Bischöfin zugeordnet und soll zum 1. Januar 2021 wiederbesetzt werden. Dienstsitz ist das Landeskirchenamt in Kassel.

Weitere Auskünfte erteilt die Bischöfin, Telefon: 0561 9378-201, Bischoefin@ekkw.de.

### 5. Klinikpfarrstelle Marburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Leiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285, sonderseelsorge@ekkw.de.

### Landeskirchliche Pfarrstelle eines Studienleiters/einer Studienleiterin am Evangelischen Studienseminar in Hofgeismar für die Umsetzung und Weiterentwicklung des neuen Ausbildungsmodells für Pfarrerinnen und Pfarrer (Vikariat) des Evangelischen Studienseminars in Hofgeismar (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Besetzung erfolgt auf Beschluss der Bischöfin und ist befristet auf fünf Jahre.

Eine gleichzeitige Bewerbung auf eine der drei ebenfalls ausgeschriebenen halben Stellen einer Studienleiterin/eines Studienleiters am Evangelischen Studienseminar in Hofgeismar für die „Arbeitsstelle Kirche mit Kindern und Familien“ ist ausdrücklich erwünscht.

Weitere Auskünfte erteilen der Direktor des Studienseminars, Pfarrer Prof. Dr. Lutz Friedrichs (Telefon: 05671 881-271) und die Leiterin des Referates „Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung“, Pfarrerin Prof. Dr. Regina Sommer (Telefon: 0561 9378-206).

### Drei Landeskirchliche Pfarrstellen (jeweils mit halbem Dienstauftrag) eines Studienleiters/einer Studienleiterin am Evangelischen Studienseminar in Hofgeismar für die Arbeitsstelle Kirche mit Kindern und Familien

Die Besetzung erfolgt auf Beschluss der Bischöfin für die Dauer von sieben Jahren.

Eine gleichzeitige Bewerbung auf die ebenfalls ausgeschriebene halbe Stelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters für die „Umsetzung und Weiterentwicklung des neuen Ausbildungsmodells für Pfarrerinnen und Pfarrer (Vikariat) des Evangelischen Studienseminars in Hofgeismar“ oder auf zwei halbe Stellen in der „Arbeitsstelle Kirche mit Kindern und Familien“ ist ausdrücklich erwünscht.

Weitere Auskünfte erteilen der Direktor des Studienseminars, Pfarrer Prof. Dr. Lutz Friedrichs (Telefon: 05671 881-271) und der Leiter des Referats Theologische Generalia, Gottesdienst, Kirchenmusik, Lars Hillebold (Telefon: 0561 9378-233).

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter

<https://www.ekkw.de/service/pfarrstellen.php>

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 2. November 2020** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten (Durchschrift oder Information an das für den Bewerber bzw. Bewerberin zuständige Dekanat). Vorrangig bitten wir um Einreichung per E-Mail an [pers.theologen.lka@ekkw.de](mailto:pers.theologen.lka@ekkw.de) (das Dekanat bitte „in Cc“ setzen).

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt. Wir weisen darauf hin, dass eingereichte Bewerbungsunterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

\* \* \*

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck

#### Gymnasiallehrer/innen (m/w/d), Melanchthon-Schule Steinatal

Die Melanchthon-Schule Steinatal, Gymnasium der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sucht zum 1. Februar 2021

#### Gymnasiallehrer/innen (m/w/d).

Eine Besetzung der Stellen im Rahmen eines Teildienstes ist möglich. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 13 BBesG) vorgesehen. Soweit nicht bereits von Beginn an die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung vorliegen, erfolgt die Anstellung zunächst als Tarifbeschäftigte/r nach dem TV-L.

Die Melanchthon-Schule Steinatal ist ein allgemeinbildendes, evangelisches Gymnasium in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Unsere Schule ist staatlich anerkannt. Wir bieten durch dreizügige Jahrgänge eine familiäre Lernatmosphäre, in der die Schülerinnen und Schüler individuell gefördert und gefordert werden können.

Wir bieten:

- Vielfältige Entfaltungsmöglichkeiten (z. B. in eigenen Arbeitsgemeinschaften),
- evangelisches Profil mit Andachten, Gottesdiensten, diakonischem Lernen, unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Projekten,
- eine besondere Lern- und Förderkultur,
- ein aufgeschlossenes, dynamisches und multiprofessionelles Team sowie
- attraktive Schulgebäude mit sehr guter Ausstattung (z. B. flächendeckendes WLAN, digitale Medien in jedem Klassenraum, Schwimmbad, Spielothek, Bio-Mensa).

Sie bringen mit:

- Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (1. und 2. Staatsexamen) in den Fächern Kunst, Mathematik, Deutsch, Erdkunde, Physik, Chemie, Spanisch, Latein oder Informatik,
- verständnisvoller und professioneller Umgang mit Schülern und Eltern,
- Teamfähigkeit, aktives Engagement im Schulentwicklungsprozess und
- die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche (Voraussetzung für eine Verbeamtung als Gymnasiallehrer/in (m/w/d) im Kirchendienst) bzw. Mitgliedschaft in einer Kirche, welche Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in

Deutschland ist (Voraussetzung für eine Verbeamtung als Gymnasiallehrer/in (m/w/d) im Dienst des Landes Hessen mit gleichzeitiger Beurlaubung zur Melanchthon-Schule Steinatal).

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Schulleiterin der Melanchthon-Schule Steinatal, Frau Dr. Holl, unter Telefon: 06691 80658-0 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. November 2020** an:

Melanchthon-Schule Steinatal  
Frau Dr. Holl  
Steinatal 1  
34628 Willingshausen

oder [Anke.Holl@mss.ekkw.de](mailto:Anke.Holl@mss.ekkw.de).

\* \* \*

### Sonstige Stellenausschreibungen

#### Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Stadtallendorf - „Militärgeistliche/ Militärgeistlicher“

(bewertet mit Besoldungsgruppe A 13/14)

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln ist die

#### Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Stadtallendorf – „Militärgeistliche/Militärgeistlicher“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A 13/14)

zum 01.01.2021 neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin/des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- Seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich am Standort Stadtallendorf (Erndtebrück, Frankenberg (Eder), Siegen, Stadtallendorf, Wetzlar)

- Seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr
- Einzelseelsorge
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht und Lebenskundlicher Seminare für alle Soldatinnen und Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste
- Veranstalten von Rüstzeiten
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Köln

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD
- mindestens dreijährige Erfahrung in eigenverantwortlicher Gemeindeleitung nach Ordination
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten
- Führungskompetenz
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- Bereitschaft zu hoher Präsenz im beruflichen Alltag
- hohe Belastbarkeit (u. a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen)
- Führerscheinklasse B

In der Dienststelle steht dem Militärgeistlichen/der Militärgeistlichen eine Pfarrhelferin mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer bedarfsgerechten Anmietung zur Verfügung gestellt.

Die mit dem Dienstposten verbundene Leitungsfunktion lässt grundsätzlich weder Arbeit in Teilzeit noch in Telearbeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt. Individuelle behinderungsspezifische Einschränkungen verhindern eine bevorzugte Berücksichtigung nur bei zwingend nötigen Fähigkeitsmustern für den zu besetzenden Dienstposten.

Bewerbungen sind an

Persönlich! Personalangelegenheit!  
Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr  
Referat I  
Jebensstraße 3  
10623 Berlin

unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche **bis spätestens 01.12.2020** zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen

Frau Leitende Militärdekanin Reitz, Leiterin des Evangelischen Militärdekanates Köln (Telefon: 0173 8797466), Herr Direktor beim Evangelischen Kirchenamt (EKA) Burkhardt (Telefon: 030 310181170) und  
Frau RAR'in Köhn, Referat I, EKA (Telefon: 030 310181175)

gerne zur Verfügung.

\* \* \*





Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel  
**Postadresse:** Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

**Bankverbindung:** Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

**Redaktion:** Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

**Herstellung:** Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

**Abonnement:** Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.